

Änderungsvorentwurf für die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV)

vom

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Abs. 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 89 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen die Artikel 5, 13, 14, 34 und 58 des Baugesetzes vom 8. Februar 1996;
auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

I

Die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 wird folgendermassen abgeändert:

Art. 5 Ausnützungsziffer

^{2bis} Wenn aus Gründen einer energieeffizienten Wärmedämmung die Dicke einer Mauer gegen Aussenklima 35 cm überschreitet, ist für die Berechnung der Ausnützungsziffer (AZ) von der maximalen Dicke von 35 cm auszugehen, vorausgesetzt der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) der betreffenden Mauer ist

- bei Bauteilen gegen Aussenklima oder Erdreich in bis zu 2 m Tiefe kleiner oder gleich 0.16 [W/m²K];
- bei Bauteilen gegen Erdreich in über 2 m Tiefe kleiner oder gleich 0.22 [W/m²K].

^{2ter} Wenn bei einem Neubau aus Gründen einer energieeffizienten Wärmedämmung die Dicke eines Dachs über 35 cm beträgt, ist ein Überschreiten der im Baureglement der Gemeinde festgelegten maximalen Gebäudehöhe zulässig, vorausgesetzt der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) des betreffenden Dachs ist kleiner oder gleich 0.16 [W/m²K].

Art. 19 Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

Abs. 1 Ziff. 3

- b) Heizungseinrichtungen oder solche der Energieversorgung **ausserhalb von Gebäuden** (Sonnenkollektoren, Grundwasserbohrung, Erdwärmesonde, Wasserentnahme, Wärmepumpenaggregat usw.) ...

Art. 20^{bis} Solaranlagen

¹ In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Raumplanung bedürfen auf Satteldächern genügend angepasste Solaranlagen in Bau- und in Landwirtschaftszonen keiner Baubewilligung. Das kommunale Recht kann in klar

umschriebenen Typen von Schutzzonen (z. B. für *Baugruppen von lokaler Bedeutung*) eine Baubewilligungspflicht vorsehen. Ansonsten kann das kommunale Recht, unter Beachtung des Bundesrechts, auch Quartiere oder Gebiete bestimmen, in denen konkrete Bestimmungen gelten, welche das Einrichten von Solaranlagen regeln, sowie die Bedingungen, unter welchen diese von der Baubewilligungspflicht befreit sind.

² Genügend angepasste Solaranlagen auf Flachdächern sind von der Baubewilligungspflicht ausgenommen. Das kommunale Recht kann aber eine Bewilligungspflicht vorsehen. Solaranlagen gelten als auf einem Flachdach genügend angepasst, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) maximale Höhe über der Brüstung: 50 cm;
- b) Mindestabstand zum Dachrand (ohne Vordach): 50 cm;
- c) maximale Höhe über der Brüstung bei Mindestabstand: 20 cm; und dann bei einer Neigung von 30° bis 50 cm;
- d) Kollektorfelder in parallel zu einander liegender Anordnung;
- e) reflexarme Ausführung nach dem Stand der Technik.

³ In den Industrie-, Handwerks- und Gewerbebezonen sind genügend an die Fassade angepasste Solaranlagen bewilligungsfrei. Das kommunale Recht kann aber eine Bewilligungspflicht vorsehen. Solaranlagen gelten als genügend an eine Fassade angepasst, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) kompakte zusammenhängende Fläche, rechteckige Form;
- b) parallel zur Fassade verlaufende Kollektorfelder;
- c) rechtwinkliger Abstand von der Fassadenverkleidung maximal 20 cm;
- d) keine Auskragung der Fassade in der Frontansicht;
- e) minimale Fläche von 100 m², oder mindestens 30% der Fassadenfläche;
- f) reflexarme Ausführung nach dem Stand der Technik.

⁴ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁵ Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der für Baubewilligungen zuständigen Behörde zu melden. Die Meldung hat spätestens 30 Tage vor Baubeginn zu erfolgen. Der Gemeinderat, beziehungsweise die Kantonale Baukommission, bezeichnet die Stelle, die bei Bedarf auf eine nach diesem Artikel erstattete Meldung einzugehen hat.

⁶ Die Pläne und weiteren Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, werden in einer Richtlinie festgelegt, die vom für das Bauwesen zuständigen Departement herausgegeben wird. Die Unterlagen haben die Informationen zu enthalten, derer es bedarf um zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für die Befreiung von der Bewilligungspflicht gegeben sind.

II

Die vorliegende Verordnungsänderung wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet. Der Staatsrat setzt das Datum ihres Inkrafttretens fest.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den ...

Der Präsident des Staatsrates : Jean-Michel Cina
Der Staatskanzler : Philipp Spörri

So genehmigt in der Sitzung des Grossen Rates, zu Sitten, den ...